

43/SN-171/ME

UNIVERSITÄTSLEHRERVERBAND
 (Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der
 österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer
 Richtung)

Der Pressereferent: Univ. Doz. Dr. Wolfgang Weigel
 p.A. Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien
 Dr. Karl Lueger Ring 1
 1010 Wien

Stellungnahme zum Entwurf für ein "Bundesgesetz über
 Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)"

(GZ 51.002/17-I/B/14/92 des BMWF vom 3. Juni 1992) UKT. 1992

1. Okt. 1992 Ba

D. Weller

1. Grundsätzliche Bemerkungen zur Einrichtung von Fachhochschulen

Aus mehreren Quellen ergibt sich, daß der sogenannte "postsekundäre" Bereich der Ausbildung in Österreich durch strukturelle Mängel gekennzeichnet ist.

Gleichzeitig kann in Bezug auf neu geschaffene Angebote (Hochschullehrgänge, private Weiterbildungseinrichtungen etc.) ein gewisser "Wildwuchs" diagnostiziert werden, der einer Systematisierung bedarf, nicht zuletzt, um für die Nachfrager auch eine verbesserte Transparenz über das Ausbildungsangebot herzustellen. Diese Maßnahme könnte durchaus auch als eine Alternative zur Einrichtung von Fachhochschulen (ab hier: FHS) angesehen werden (vgl. dazu weiter unten).

Beide angesprochenen Problemkreise machen deutlich, daß ein latenter Handlungsbedarf besteht, der unter anderen auch die Option der Einrichtung von FHS umfaßt.

Den unmittelbaren Anlaß für eine entsprechende Initiative bildet bedauerlicherweise aber nicht der latente Problemdruck, sondern das Anpassungserfordernis an das Bildungssystem der EG. Eine gewisse Wirkung geht wohl auch vom Koalitionsübereinkommen aus.

Pragmatismus läßt es es zwar akzeptabel erscheinen, daß der "vorauseilende Gehorsam" gegenüber den EG-Normen zum auslösenden Faktor für die nunmehr ergriffene Initiative bildet, aber es ist doch bedauerlich, daß ohne diesen Problemdruck eine konstruktive Diskussion offenbar nicht in Gang zu bringen war.

Es muß ferner hervorgehoben werden, daß die Zulassung von FHS zwar formal einen von der Organisation dieser FHS unabhängigen Schritt

darstellt, daß aber eine Würdigung des Konzepts ohne Einbeziehung organisatorischer Fragen - man denke nur an das mehrfach angesprochene Zusammenwirken mit universitären Gremien - unvollständig bleiben muß. Auch die standespolitisch wichtige Frage der Rekrutierung des Lehrkörpers an FHS bleibt dergestalt noch im Dunkel. So besehen ist es ein grundsätzlicher und daher besonders kritikwürdiger Mangel, daß nicht **zugleich mit dem Gesetzesentwurf über die Einrichtung der FHS auch ein FHS-Organisationsgesetz vorgelegt wurde!** Das Konzept der FHS entzieht sich aus diesem Grund nach dem derzeitigen Informationsstand einer Gesamtbeurteilung.

Was mögliche Alternativen betrifft ist festzuhalten, daß offenbar die "Null-Lösung", d.h. die Beibehaltung des gegenwärtigen Systems, überhaupt nicht in Erwägung gezogen wird. (Hier ist vor allem auf die offenbar bewährten Kollegs zu verweisen.) Das mag formal gerechtfertigt sein, weil die EG-Normen es nun einmal erfordern, aber ohne fundierte Erhebung des entsprechenden Bedarfs scheint die Vorgangsweise materiell nicht abgesichert. Es wäre klüger gewesen, den Entwurf erst nach Vorliegen des einschlägigen OECD-Berichts zu erstellen, und es ist nur zu hoffen, daß allfällige Korrekturen aufgrund des nunmehr vorliegenden Berichts vorgenommen werden. Die sonstigen Alternativen bleiben unklar; unklar ist auch, warum Zugangsbeschränkungen zu den Universitäten bei den Alternativen genannt werden.

Daß sich die Kosten der Zulassung von FHS auf nur rund 11 Mio S. belaufen werden, mag sogar zutreffend sein. Aber diese Zahl ist geeignet, als Roßäuscherei qualifiziert zu werden: Denn was geschieht eigentlich, wenn sich juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts nicht in ausreichender Zahl finden, um FHS zu gründen? Auch hier gilt, was schon oben angemerkt worden ist: Die Initiative ist zwar durchaus verdienstvoll, aber ob sich die darin zum Ausdruck kommenden Hoffnungen erfüllen werden, sollte man im Interesse einer rationalen Aufgaben- und Haushaltsplanung schon von vorne herein abgeklärt bzw. untersucht haben. Auch die Bundesregierung kann da keine grundlosen Entscheidungen herbeiführen (i.S.v.Seite 4 des Vorblattes). Das Bundeshaushaltsgesetz sieht Kosten-Nutzen-Rechnungen für alle Gesetzesvorlagen vor. Die Erläuterungen zur gegenständlichen Vorlage bleiben den

Beweis schuldig, daß sich die Einführung von FHS auch dann noch rechnet, wenn der Bund zur Finanzierung des Baues und des Betriebs herangezogen werden müßte.

In diesem Zusammenhang ist auch das Fehlen jedes Hinweises auf die Aufbringung der Mittel zur Erhaltung einer FHS auffällig: Da für FHS wohl vergleichbare politische Vorgaben gelten müssen wie für Universitäten, muß angenommen werden, daß der Zugang zu den FHS kostenlos sein soll. Welche juristische Person des privaten Rechts wird sich das leisten können? Das wiederum führt zu der Folgerung, daß die Gefahr einer Aufsplitterung des Budgets für das Ressort besteht!

Höchst unbefriedigend sind auch die Ausführungen zur Integration der FHS in das gesamte Bildungssystem. Grundsätzlich entspricht zwar beispielsweise die vorgesehene Übergangsmöglichkeit der FHS-Absolventen auf Universitäten den Vorschlägen des ULV (vgl. das Grundsatzprogramm "Aus Betroffenen Beteiligte machen!"), aber ob und in welcher Form das geschieht und wie die "Schnittstelle" konzipiert ist, ist bislang unbefriedigend festgelegt. Vor allem erscheint es aus der Sicht der Universitäten völlig ausgeschlossen, daß den zuständigen Akademischen Behörden nur ein Anhörungsrecht zusteht. Es bedürfte zumindest eines Querverweises (auf eine noch durchzuführende Novellierung des UOG), wonach die Konditionen für die Aufnahme eines FHS-Absolventen in die Kompetenz z.B. der jweiligen Studienkommission für das Doktoratstudium fällt; das ist das derzeit gebräuchliche Verfahren, wenn Studierende zum Zweck eines Doktoratstudiums die Bildungsstätte wechseln.

2. Zum Entwurf des Gesetzestextes im einzelnen

zu §2 (1), Ziffer 1.: Gleichwertigkeit des FHS-Ausbildung mit Diplomstudien heißt, daß sich FHS und Universitäten nur im Praxisbezug und sonst nicht unterscheiden. FHS sind dann Universitäten sui generis. Wozu aber dann die Unterscheidung überhaupt? Hier besteht einerseits die Gefahr der Nivellierung der Universitäten und andererseits die ungeklärte Frage nach den Unterschieden im Laufbahnbild der Lehrenden an den beiden Bildungseinrichtungen.

zu §2 (1), Ziffer 4.: Eine praxisbezogene Berufsausbildung steht als Ziel zur beruflichen Flexibilität u.U. in einem gewissen Widerspruch. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wiederum könnte auch zu der Forderung führen, daß mehr als eine Schnittstelle zwischen FHS und anderen postsekundären Bildungswegen vorzusehen ist.

zu §4 (2): Eine "facheinschlägige berufliche Qualifikation" ist eine etwas unspezifische Bezeichnung für die Zulassung und steht zudem in einem gewissen Widerspruch zum Postulat der Flexibilität (Problem der Umschulung, wenn sich die Chancen in bestimmten Berufszweigen verschlechtern!)

zu §5 (2): Hier sei auf die allgemeinen Erwägungen zur Einbindung von Universitäten in die Entscheidung über die Zulassung zum Doktoratstudium weiter oben verwiesen.

zu §8 (1): Die geschlechtspezifischen Erfordernisse sind arbiträr; "pädagogische Kompetenz" ist ein völlig unbestimmter Begriff, der einer Konkretisierung bedarf (Ausbildung, Dauer der praktischen Tätigkeit etc.)

zu §8 (2): Die ausschließlich Nominierung durch die beiden Bundesminister erscheint als allzu zentralistische Regelung. Mindesterfordernis wäre die Regelung von Vorschlagsrechten durch einschlägige Institutionen etc.

zu §8 (3) und (4): Im Zusammenhang mit den finanziellen Ansprüchen der Ratsmitglieder ist ausdrücklich festzuhalten, ob diese ihre Funktionen als Nebentätigkeiten ausüben oder nicht. Ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigungen für die Tätigkeit im Rat würde dies nahelegen, hätte aber für andere, vergleichbare Einrichtungen Präzedenzwirkung, weil hier offenbar die Ungleichbehandlung gleichartiger Tätigkeiten verankert wird.

zu §12 (2): Warum soll es gegen Bescheide des FHS-Rates kein ordentliches Rechtsmittel geben? Der Instanzenzug müßte bis zum Bundesminister gehen.

zu §13 (2): Unter den Antragserfordernissen sind im Grunde alle Punkte des §3 zu nennen; mindestens wäre aber die Frage der finanziellen Bedeckung anzusprechen!

zu §14: Diese Bestimmung impliziert, daß es FHS geben kann, von denen ein Übergang zum Doktoratstudium nicht möglich ist. Die Frage ist hier, ob die Art des Studienganges oder die Qualifikation der Absolventen ausschlaggebend sein soll. In jedem Fall muß der Universität mehr als bloß ein Anhörungsrecht eingeräumt werden. Wie schon weiter oben ausgeführt, kann die Entscheidung über die Zulassung zum weiteren Studium letztlich nur bei den universitären Gremien liegen.

zu §15 (1): Die Limitierung mit 5 Jahren ist insofern problematisch, als dadurch für die Absolventen der FHS Unsicherheit bezüglich der Abschlußmöglichkeit ihrer Ausbildung geschaffen wird. In Anbetracht der geforderten Mindeststudiendauer muß das Limit der Genehmigung durch die Zahl der jeweiliges erforderlichen Studienjahre teilbar sein.

zu §16: Hier fehlt eine Klausel, die die Studierenden im Falle des Entzugs der Betriebsgenehmigung schützt. Außerdem ist zu prüfen, inwieweit der Entzug der Betriebsgenehmigung mit Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmer im Einklang steht.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Der vorliegende Entwurf enthält eine begrüßenswerte Initiative zur Verbesserung der Struktur des österreichischen Bildungssystems. Allerdings ist die sachliche Begründung für den gegenständlichen Vorschlag sehr lückenhaft. Als besonders gravierender Mangel fällt ins Gewicht, daß nicht zugleich mit dem vorliegenden Entwurf auch die organisatorischen Lösungsvorschläge sowie die Fragen der Rekrutierung und Stellung des Lehrpersonals zur Diskussion gestellt worden sind! Auch die systematische Beziehung zwischen FHS und Universitäten im Bildungssystem bleibt unklar. Zudem leidet der Textierungsvorschlag noch an beträchtlichen Mängeln.

Insgesamt kann dem Gesetzesentwurf aus den genannten Gründen in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

Wien, am 29.09.1992
Im Auftrag des Vorstandes des ULV

Univ.Doz.Dr.Wolfgang Weigel
(Pressereferent)

Ergeht an:

Den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
Dr. Erhard Busek

Präsidium des Nationalrates

Österreichische Rektorenkonferenz

Bundeskongress der Universitäts- und Hochschulprofessoren

Bundeskongress des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals

Österreichische Hochschülerschaft

Sektion Hochschullehrer der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Bundeswirtschaftskammer

Vereinigung Österreichischer Industrieller